

Anforderungen an Entsorgungsdienstleister

Stand: 13.07.2015

1. Umfang, Ausführung, Auftragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer führt die Abfallentsorgung beim Auftraggeber durch und erstellt die jährliche Abfallbilanz zur Vorlage bei den zuständigen Behörden.

1.2 Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

1.3 Der Begriff „Abfallentsorgung“ umfasst die Verwertung, Beseitigung und den Transport, gegebenenfalls Lagerung von Abfällen. Die Begriffe „Abfälle“, „Verwertung von Abfällen“ und „Beseitigung von Abfällen“ werden im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, neueste Fassung, geregelt.

1.4 Der Auftragnehmer hat alle für den Auftraggeber durchzuführenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten inklusive Beförderung und Lagerung sach- und fachgerecht durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierbei die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, zu beachten und stellt den Auftraggeber bei Verstößen im Innenverhältnis hiervon frei.

1.5 Der Auftragnehmer garantiert, vorgeschriebene Prüfungen an dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen wie z.B. Fahrzeuge, Container, Presscontainer und sonstigen Behältnisse, auf eigene Rechnung, innerhalb der vorgeschriebenen Prüfzeiträume durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass eingesetzte Transportfahrzeuge entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgerüstet sind. Fahrer dieser Transportfahrzeuge sind entsprechend geschult und qualifiziert; Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße sind zu beachten.

1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Übernahme der Abfälle die übergebenen Formalien wie z.B. Begleitscheine, Nachweise etc. auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

1.7 Die Verwertung der Abfälle hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erfolgen. Der stofflichen Verwertung ist Vorrang vor energetischen Verwertung oder Deponierung zu geben. Sofern für bestimmte Abfälle Andien- oder Beseitigungspflichten vorgeschrieben sind, müssen diese eingehalten werden.

1.8 Der Auftragnehmer wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und dem Auftraggeber alle von diesen gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

1.9 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Mitarbeiter entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften ausreichend qualifiziert sind und weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach.

1.10 Für die Bereitstellung des Abfalls stellt der Auftragnehmer geeignete Behältnisse zur Verfügung, die entsprechend der Abfallart zu kennzeichnen sind.

1.11 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit fügen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

1.12 Alle Gegenstände, wie z.B. Container und sonst. Behältnisse die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem örtlichen Beauftragten des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung darüber zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge, Geräte sowie Container, Behälter etc. vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

1.13 Übernommene Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Rückstände verbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.14 Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.

1.15 Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den Auftraggeber zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom Auftraggeber übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftli-

Anforderungen an Entsorgungsdienstleister

Stand: 13.07.2015

chen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.

1.16 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit – auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers – von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren. Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer zu auditieren.

1.18 Beabsichtigt der Auftragnehmer, mit der – ganzen oder teilweisen – Durchführung des Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer zu benennen.

2. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

2.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

2.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

2.3 Der Auftragnehmer hat von ihm oder von seinen Unterauftragnehmern verursachten Schäden und Verunreinigungen jeder Art unverzüglich dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden. Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter den für den Schutz der Umwelt erforderlichen Vorkehrungen zu beseitigen.

2.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz folgen, sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen und sich umweltschutzgerecht, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Werden zur Durchführung des Vertrages mehrere Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf dem Werksgelände tätig, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Person mit der erforderlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis als Ansprechpartner zu benen-

nen; ein Wechsel ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

2.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, dem Brandschutz und dem Umweltschutz beauftragten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der vom Auftragnehmer zu beachtenden Vorschriften entstehen.

2.6 Sind mit Feuergefahr verbundenen Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.

3. Behördliche Genehmigungen, Haftpflichtversicherung, Bezeichnung der Abfälle und Analysen

3.1 Der Auftragnehmer hat unaufgefordert bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen; das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Erlaubnis sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Haftpflichtversicherung zu machen; Änderungen der Haftpflichtversicherung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Vom Besteller angeforderte Nachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für Bescheinigungen von Behörden und öffentlichen Aufsichtsorganen.

3.4 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Abfallschlüsselnummer an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, gibt der Auftraggeber die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führt der Auftraggeber nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift

Quarzwerte GmbH, Quarzwerte Witterschlick GmbH
Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Caminauer Kaolinwerke GmbH

Anforderungen an Entsorgungsdienstleister

Stand: 13.07.2015

vorgeschrieben oder mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist.

3.5 Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit dem Auftraggeber obliegenden eigenen Verpflichtungen.

3.6 Ergeben vom Auftragnehmer durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen, Abweichungen von den Angaben des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.